

**Wahlbekanntmachung
und
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kreiswahl
und
für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates
am 13. September 2026 im Landkreis Northeim**

Durch Verordnung vom 27. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Gemeinde- und Kreiswahlen (allgemeine Neuwahlen) am **13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** stattfinden.

Der Kreistag des Landkreises Northeim hat in seiner Sitzung am 19. September 2025 beschlossen, dass gleichzeitig die Wahl einer Landrätin/eines Landrats stattfindet.

Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** für die Wahl der Landrätin/des Landrats findet am **27. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Gemäß §§ 16 und 45 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekanntgemacht:

I. Kreiswahl

1. Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für den Kreistag beträgt **50**.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet (Landkreis Northeim) sind **6** Wahlbereiche wie folgt gebildet worden:

Wahlbereich I:	Bad Gandersheim, Einbeck 3, Kalefeld
Wahlbereich II:	Dassel, Einbeck 2
Wahlbereich III:	Einbeck 1, Moringen
Wahlbereich IV:	Katlenburg-Lindau, Northeim 2
Wahlbereich V:	Nörten Hardenberg, Northeim 1
Wahlbereich VI:	Bodenfelde, Hardeggen, Uslar

Die Städte Northeim und Einbeck sind dabei wie folgt aufgeteilt:

Northeim 1

Gebiet südlich der Straßen Harztor, Schuppenstiel, Breite Straße, Am Münster, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung „Bahnhofstraße/Güterbahnhofstraße“. Ab der Kreuzung verläuft die Grenze entlang der Güterbahnhofstraße bis zum Gelände des Güterbahnhofes sowie ab diesem Gelände entlang der in Richtung Göttingen verlaufenden alten Bahnstrecke. Eingeschlossen sind die Ortschaften Hammenstedt (einschl. Güntgenburg), Bühle (einschl. Levershausen), Sudheim, Hillerse, Höckelheim, Berwartshausen und Schnedinghausen

Northeim 2

Gebiet nördlich der unter Wahlbereich „Northeim-Süd“ genannten Abgrenzung einschließlich der Straßen Harztor, Schuppenstiel, Breite Straße, Am Münster, Bahnhofstraße und Güterbahnhofstraße sowie der Ortschaften Hollenstedt, Stöckheim (einschl. Wetze), Hohnstedt, Edesheim, Langenholtensen (einschl. Brunstein), Denkershausen (einschl. Wiebrechtshausen), Lagershausen (einschl. Mandelbeck) und Imbshausen

Einbeck 1

Gebiet der Kernstadt Einbeck -südlich der Trasse der Ilmebahn- einschließlich der Ortschaften Kuventhal, Andershausen, Odagsen, Edemissen, Dörrigsen, Iber, Strodthagen, Buensen, Immensen, Sülbeck, Drüber, Salzderhelden, Vogelbeck, Volksen und Negenborn

Einbeck 2

Gebiet der Kernstadt Einbeck -nördlich der Trasse der Ilmebahn- einschließlich der Ortschaften Holtershausen, Naensen, Brunsen, Stroitz, Voldagsen, Hallensen, Wenzen, Bartshausen, Rengershausen, Avendshausen, Vardeilsen, Kohnsen, Holtensen, Hullersen, Dassensen und Rotenkirchen

Einbeck 3

Die Ortschaften Ahlshausen-Sievershausen, Bentierode, Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Erzhausen (einschl. Siedlung Leinetal), Garlebsen, Greene, Haieshausen, Ippensen, Kreiensen, Olxheim, Oppershausen (einschl. Osterbruch), Orxhausen, Rittierode, Rimmerode

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und 32 ff. Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich **bis zu 12 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 NKWG)

Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss zusätzlich, sofern keine Befreiung (s. Ziffer 5.1) vorliegt, von mindestens **30** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, welche von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig. Die erfolgte Aufstellung der Bewerber ist bei Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften zu bestätigen.

5.1. Befreiung vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften (§ 21 Abs. 10 NKWG)

Folgende Parteien bzw. Wählergruppen sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften nach Ziffer 5 befreit:

- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
- **Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
- **Freie Demokratische Partei (FDP)**
- **Alternative für Deutschland (AfD)**
- **DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**
- **Unabhängige Wählergemeinschaft Bürgerliste Gemeinsam für Einbeck (BIGfE)**
- **Northeim 21, Wählergruppe im Landkreis Northeim (NORTHEIM 21)**
- **Einzelwahlvorschlag Kloss**

6. Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. NKWG)

Parteien, welche nicht unter **Ziffer 5.1** aufgeführt sind, die aber an der Kommunalwahl am 13. September 2026 teilnehmen wollen müssen dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter **bis zum 15. Juni 2026** anzeigen. Die Adresse lautet:

Niedersächsische Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Der Anzeige beizufügen sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand. Der Landeswahlausschuss stellt fest, ob die anzeigende Vereinigung als Partei anzuerkennen ist.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

bei mir, Kreiswahlleiterin für den Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim, einzureichen.

II. Wahl einer Landrätin/eines Landrates

1. Wahlbereich

Der Landkreis Northeim bildet für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrats einen Wahlbereich.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz oder von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden. Ferner kann sich jeder, der gemäß § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist, selbst vorschlagen (Einzelbewerber). Die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber können auch vorgeschlagen werden, wenn sie selbst nicht wahlberechtigt sind. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 45d Abs. 2 NKWG nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wahlvorschlagsverbindungen sind ausgeschlossen.

Auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff., 45d NKWG und §§ 31 ff. NKWO wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **250** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

Vom Erfordernis der Beibringung der Unterschriften sind gem. § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG die bisherige Amtsinhaberin sowie die unter Abschnitt I. Nr. 5.1 genannten Parteien bzw. Wählergruppen befreit.

4. Erfordernis der Wahlanzeige

Für Parteien, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrats einreichen wollen, gelten die unter Abschnitt I. Nr. 6 gegebenen Hinweise entsprechend.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

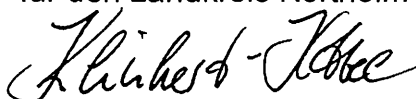
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

bei mir, Kreiswahlleiterin für den Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim, einzureichen.

Northeim, 5. Februar 2026

Die Kreiswahlleiterin
für den Landkreis Northeim



Klinkert-Kittel
Landrätin